



(federführend 2020)



17. November 2020

## Hinweise zu § 35 a GO/ § 30 a KrO/ § 24 a AO - Sitzungen in Fällen höherer Gewalt – Version 1.0

### Vorbemerkung:

Nach der amtlichen Begründung zu dem Gesetzentwurf (vgl. LT-Drs. 19/2243) zur Einfügung der neuen § 35 a GO, § 30 a KrO, § 24 a AO ist die Möglichkeit eröffnet worden, dass in Zeiten, in denen durch Fälle höhere Gewalt eine körperliche Anwesenheit in einem gegenständlichem Sitzungsraum erschwert bzw. verhindert wird, die Gremiensitzung in der Form der Videokonferenz durchgeführt werden kann. Trotz der sich aus dem Rechtsstaats- und Demokratiegebot abgeleiteten Anforderung, Sitzungen demokratisch gewählter Volksvertretungen als Präsenzsitzungen mit der Möglichkeit für politisch interessierter Bürgerinnen und Bürger, den politischen Austausch im Sitzungsraum zu verfolgen, durchzuführen, ist in besonders gelagerten Ausnahmesituationen eine Verlagerung der Sitzung in den virtuellen Raum ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft gefährdet wäre. Damit verfolgt die Regelung ausschließlich den Zweck, die Handlungsfähigkeit kommunaler Gremien in Notlagen (höhere Gewalt) zu gewährleisten. Sie verfolgt nicht den Zweck, eine allgemeine Möglichkeit der digitalen Teilnahme an Sitzungen von Vertretungen und Ausschüssen herbeizuführen.

Mit den nachstehenden Hinweisen greifen die kommunalen Landesverbände die an sie herangetragenen Fragestellungen zur Umsetzung der neuen §§ 35 a GO, 30 a KrO, 24 a AO auf. Die Regelungen schaffen neue Auslegungsfragen, die im Nachfolgenden dargestellt werden. Die nachstehenden Ausführungen gelten für § 30 a KrO, § 24 a AO i.V.m. § 35 a GO, § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 35 a GO entsprechend.

### I. Rechtsgrundlage

Mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVObI. 2020, S. 514-516) wurde § 35 a GO eingefügt, mit dem die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen für kommunale Gremiensitzungen eröffnet wurde:

**§ 35 a**  
**Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 40 nicht durchgeführt werden.

(4) § 16 c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.

(6) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

## **II. Hauptsatzungsregelung**

§ 35 a Abs. 1 GO ermächtigt zu einer Hauptsatzungsregelung, die Sitzungen des Organs Gemeindevertretung in Form einer Videokonferenz durchzuführen. Absatz 2 der Vorschrift erweitert die Gestaltungsoptionen auf die Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte. In Rahmen des Organisationsrechts entscheidet jede Gemeinde durch Hauptsatzungsregelung, ob sie von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen will und auch, für welche Gremien sie diese Möglichkeit schaffen will (vgl. amtl. Begründung des Gesetzentwurfs LT-Drs. 19/2243, S. 8).

Als grundsätzlich genehmigungsfähig hat das Innenministerium mit Runderlass vom 29. Oktober 2020 zur Ausbreitung des Corona-Virus Sars-CoV-2 in Bezug auf den kommunalen Sitzungsdienst folgende Hauptsatzungsregelungen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 GO) gekennzeichnet:

§ xxx

*Sitzungen in Fällen höherer Gewalt*

*Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.*

§ xxx

*Sitzungen in Fällen höherer Gewalt*

*(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.*

*(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.*

*(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.*

*(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.*

*(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.*

Als Fragestellung ist aufgetreten, ob die Änderung der Hauptsatzungsregelung im Zuge der Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 4 GO eingebracht werden kann. Danach kann die Vertretung die Tagesordnung durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter bedarf, um dringende Angelegenheiten erweitern. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei Zugrundelegung objektiver Maßstäbe um eine „**dringende Angelegenheit**“ handelt. Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 21. Juni 2017 – 15 L 1824/17 –, Rn. 9, juris). Da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, steht der Gemeindevertretung bei der Beurteilung der Dringlichkeit kein Ermessen zu. Angesichts des rein organisationsrechtlichen Inhalts der Hauptsatzungsregelung ist ein Schaden für

die Gemeinde grundsätzlich nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund, dass in der gegenwärtigen Lage die Hauptsatzungsänderung mitten in der Pandemie vorgenommen wird, ist es auch vertretbar, die Voraussetzungen der Dringlichkeit anzunehmen, weil anderenfalls erneut die Vertretung zusammentritt, ggf. nur um die Hauptsatzungsänderung unter Einhaltung der Ladungsfrist zu beraten. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Kontakte stehen im Widerspruch zu den pandemiespezifischen Regelungen der grundsätzlichen Kontaktvermeidung der Sars-CoV-2-BekämpfungsVO sowie zu den allgemeinen Geboten zur Kontaktvermeidung. Die Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips kommunaler Sitzungen durch Dringlichkeitsantrag scheint ebenfalls mit Blick auf den rein organisationsrechtlichen Inhalt der Beschlussfassung vertretbar.

Gemäß § 16 c Abs. 1 Satz 4 GO können die Ausschüsse in ihren Sitzungen (ebenfalls) eine **Einwohnerfragestunde** durchführen, müssen es aber nicht. Im Rahmen einer Hauptsatzungsregelung oder Geschäftsordnungsregelung sollte darüber entschieden werden, ob für die pandemiebedingten Ausschusssitzungen Einwohnerfragestunden durchgeführt werden sollen oder darauf verzichtet werden kann. Im Falle des Verzichts könnte in Abs. 4 der Muster-Satzungsregelung wie folgt ergänzt werden:

*„In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.“*

## **II.      Verfahrens- und Organisationshinweise**

In Bezug auf die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz ergeben sich zudem eine Reihe von Verfahrens- und Organisationsfragen.

### **1.      Einberufung einer Gremiensitzung als Videokonferenz**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 GO beruft die oder der Vorsitzende (§ 33 GO) die Sitzung ein. Ist durch Hauptsatzungsregelung die Möglichkeit eröffnet worden, Sitzungen per Videokonferenz durchzuführen, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Satzes 1 vorliegt (vgl. amtl. Begründung zum Gesetzentwurf LT-Drs. 19/2243, S. 8).

Es wird empfohlen, die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz kommunalpolitisch (Ältestenrat) und verwaltungsseitig (technische Durchführbarkeit) abzustimmen. Dabei ist einzubeziehen, dass die Sitzung dem Regel-Ausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein muss. Der unbestimmte Rechtsbegriff „notwendig“ wird in der amtlichen Begründung nicht definiert. Der Ausnahmecharakter der Regelung wird aber dadurch deutlich, dass nur in besonders gelagerten Ausnahmesituationen eine Verlagerung der Sitzung in den virtuellen Raum ausnahmsweise gerechtfertigt ist, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre. Insoweit stellt der Begriff der „Notwendigkeit“ sowohl auf die Notwendigkeit der Sitzung als solcher, als auch auf die zu behandelnden Tagesordnungspunkte ab. Das Innenministerium hat in dem bereits zitierten Runderlass vom 29. Oktober 2020 darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut des § 35 a GO von dem Instrument der Videokonferenz nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn wegen des In-

fektionsgeschehens der Zugang zu der Sitzung zumindest erschwert ist und hat hierzu einige Hinweise gegeben. Im Vordergrund steht die Herbeiführung der Handlungsfähigkeit des kommunalen Gremiums in Bezug auf Entscheidungen, die für die Gebietskörperschaft keinen Aufschub dulden, bspw. weil anderenfalls ein Schaden droht.

## **2. Organisatorischer Rahmen für die Durchführung der Sitzung**

Für die organisatorische Durchführung der Sitzung bestehen besondere Anforderungen.

### **a) Organisation der Sitzung**

Das Gesetz eröffnet sowohl die Möglichkeit, die Sitzung als Ganzes als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, in der bspw. nur die Mitglieder, die zu Risikogruppen zählen, per Video zugeschaltet werden.

Technisch muss die Frage beantwortet werden, auf welche maximale Teilnehmerzahl das Videokonferenzsystem ausgerichtet ist. So lassen bspw. Lösungen wie jitsi meet in der Regel nicht mehr als 45 Teilnehmer zu. Dabei ist technisch sicherzustellen, dass alle Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die technischen Voraussetzungen vorfinden, um an einer Videokonferenz teilzunehmen. Die Erfahrungswerte zeigen, dass die Konferenzsysteme umso stabiler laufen, je geringer die Zahl der Teilnehmer ist. Vor diesem Hintergrund kann darüber nachgedacht werden, in kleineren Kohorten (bspw. fraktionsweise) in vorbereiteten und technisch betreuten Räumen zusammenzukommen, um auf diese Weise die Teilnehmerzahl zu reduzieren und die technische Administration zu erleichtern, es ist aber die Sichtbarkeit aller Mitglieder der Kohorte sicher zu stellen. Dies könnte auch Vorteile für die Dokumentation des Abstimmungsverhaltens sowie die Kontrolle der Pflichten nach § 22 Abs. 4 Satz 3 GO ergeben.

Zu den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern gehören neben den Mitgliedern des Gremiums auch die Personen mit besonderen Teilnahmerechten, wie z.B. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (§ 36 Abs. 1 GO), die oder der Vorsitzende der Beiräte oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats nach § 47 e GO sowie die kommunalen Gleichstellungsbeauftragte nach § 2 Absatz 3 GO. Für die Ausschüsse gilt dies auch für die nach § 46 Abs. 9 GO teilnahmeberechtigten Gemeindevertreterinnen und -vertreter (vgl. amtl Begründung zum Gesetzentwurf LT-Drs. 19/2243, S. 8).

### **b) Durchführung der Einwohnerfragestunde**

Die Gemeindevertretung muss gem. § 16 c Abs. 1 GO bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. § 16 c Absatz 1 GO findet gemäß § 35 a Abs. 4 GO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde

Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Gemäß § 35 a Abs. 5 GO ist unter anderem durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum die Öffentlichkeit herzustellen. In diesem öffentlichen Übertragungsraum können mit Kapazitätsbeschränkung Fragesteller im Rahmen der Einwohnerfragestellung zugelassen werden. Als zusätzliche Möglichkeit kann mit der örtlichen Bekanntmachung angeboten werden, dass Einwohnerfragen bspw. an ein Funktionspostfach (einwohnerfragen@stadtx.de) gerichtet werden können, die dann in der öffentlichen Sitzung verlesen und beantwortet werden.

### **c) Öffentlichkeitsgrundsatz**

Das Öffentlichkeitsprinzip ist tragender Verfahrensgrundsatz des kommunalen Verfassungsrechts, dessen Sinn und Zweck dahin gehen, in Bezug auf die Arbeit des kommunalen Vertretungsorgans gegenüber der Allgemeinheit Publizität, Information, Kontrolle und Integration zu vermitteln bzw. zu ermöglichen. Der Grundsatz unterwirft die Vertretungskörperschaft der allgemeinen Kontrolle der Öffentlichkeit und trägt daher dazu bei, der unzulässigen Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Beschlussfassung vorzubeugen und den Anschein zu vermeiden, dass "hinter verschlossenen Türen" etwa unsachliche Motive für die getroffenen Entscheidungen maßgebend gewesen sein können. Deshalb ist es unerlässlich, dass jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten Kenntnis von Ort und Zeit der Sitzung zu verschaffen und dass jedermann jederzeit freien Zutritt zur gesamten Dauer der Sitzung als Zuhörer eröffnet ist (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23. Mai 2003 – 1 MR 10/03 –, juris). Diesem Grundsatz trägt die Regelung des § 35 a Abs. 5 GO Rechnung. Danach ist die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und zusätzlich durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen.

### **d) Sitzungsleitung**

Eine besondere Funktion kommt der oder dem Vorsitzenden (§ 33 GO) zu. Der Aufgabenkreis besteht insbesondere in der Verhandlungsleitung (§ 37 GO), die u.a. folgende Elemente in einer Sitzung umfasst:

- Begrüßung und förmliche Eröffnung,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Beendigung der Sitzung bei Beschlussunfähigkeit,
- Abwicklung der Tagesordnung,
- Durchführung der Einwohnerfragestunde,
- Recht der Worterteilung und des Wortentzuges,
- Ausschluss von Mitgliedern der Gemeindevertretung nach § 42 GO,

- Sicherstellung des Verfahrens in Bezug auf § 22 Abs. 4 GO,
- Entgegennahme von Beschlussanträgen,
- Zurückweisung nicht ordnungsgemäßer Anträge,
- Durchführung der Abstimmungen,
- Anordnung von Sitzungsunterbrechungen,
- Ausschluss der Öffentlichkeit nach entsprechender Beschlussfassung,
- Sicherstellung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts,
- Feststellung zur Schließung einer Sitzung.

Die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz stellt die Verhandlungsleitung insoweit vor besondere Herausforderungen. Wortmeldungen, Unterbrechungen, Umgang mit Verfahrensbeschlüssen (bspw. nach § 35 GO), Dokumentation von Abstimmungen sowie Umgang mit möglichen technischen Problemen sollten zuvor erprobt und die jeweiligen Reaktionsmöglichkeiten zwischen den Fraktionen und mit der Verwaltungsleitung durch- und abgesprochen werden.

Folgende Hinweise für die Praxis können dabei gegeben werden:

**aa) Geschäftsordnung**

Die Regelung in der Hauptsatzung (siehe oben II.) regelt nur den Grundsatz, dass die Sitzung nach § 35 a GO durchgeführt werden kann. Die Besonderheiten einer Sitzung per Video können es sinnvoll machen, einige weitere Regelungen in die Geschäftsordnung des Gremiums aufzunehmen. Das kann z. B. die Methode der Wortmeldung, die Durchführung von Abstimmungen oder den öffentlich zugänglichen Raum betreffen, in den die Sitzung übertragen wird.

**bb) Verhinderung eines Gremiumsmitgliedes/ Beschlussfähigkeit**

Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit ergeben sich aus § 38 GO.. Der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein hat sich dem Wortlaut des Gesetzes folgend ausdrücklich für die Möglichkeit einer Videokonferenz entschieden. Daraus folgt, dass eine Telefonkonferenz nicht zulässig ist, weil insoweit Bild und Ton nicht zugleich übertragen werden. D.h. es ist darauf zu achten, dass die Sitzungsteilnehmer\*innen die Kamera während des Sitzungsverlaufs grundsätzlich eingeschaltet lassen. Gelingt einem Mitglied die Teilnahme aus technischen Gründen nicht, beeinträchtigt dies die Beschlussfähigkeit nicht, solange das Quorum in § 38 Abs. 1 Satz 1 erfüllt ist. Den kommunalen Gebietskörperschaften obliegt es, die technischen Voraussetzungen für die Sitzung zu schaffen.

**cc) Durchführung von Abstimmungen**

Bei der Durchführung von Abstimmungen ist es insb. notwendig, die Teilnahme nicht stimmberechtigter an der Abstimmung auszuschließen und eine effiziente Feststellung von Mehrheiten zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch die Verabredung geleistet werden, dass – wenn niemand widerspricht - nur die Fraktionsvorsitzenden die Stimmen ihrer anwesenden Vertreter melden. Auch ein Abstimmungsmodul im Rahmen der technischen Lösung für die Sitzung, das nur die stimmberechtigten Teilnehmer nutzen können, bietet eine Möglichkeit hierfür.

Es ist zu gewährleisten, dass die Wortbeiträge der Sitzungsmitglieder klar voneinander unterschieden und dem jeweils wortführenden Mitglied erkennbar zugeordnet werden können. Der Sitzungsleitung muss es technisch möglich sein, in angemessener Zeit auf eine nichtöffentliche Sitzung umzustellen und die Öffentlichkeit auch wiederherzustellen. Dies wird sich in der Praxis häufig nur mit einer Sitzungsunterbrechung realisieren lassen. Für Tagesordnungspunkte, bei denen bereits eine nichtöffentliche Beratung im Vorfeld ist erkennbar, kann durch Gestaltung der Tagesordnung ein öffentlicher und nichtöffentlicher Teil vorgesehen werden. Bei öffentlichen Tagesordnungspunkten begründet bereits der Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit den Ausschluss der Öffentlichkeit. Hier sind besondere technische Vorkehrungen erforderlich, weshalb auch aus diesem Grund empfohlen wird, auch im öffentlichen Teil die im Rahmen einer Videokonferenz abzuhandelnden Tagesordnungspunkte auf das Minimum zu reduzieren, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten.

#### **e) § 22 Ausschließungsgründe**

In zeitlicher Hinsicht umfasst § 22 Abs. 1 GO, wie sich aus Absatz 4 ergibt, nicht nur die Entscheidung der Angelegenheit, sondern auch deren Beratung. Das Tatbestandsmerkmal der Beratung hat vor dem Hintergrund des Schutzzwecks, die Gemeindevertretung von individuellen Sonderinteressen freizuhalten, zur Folge, dass die ausgeschlossene Person bereits mit Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunkts den Sitzungssaal zu verlassen hat. Der Betroffene darf daher nicht an vorbereitenden Gesprächen oder heute technisch möglichen Konferenzschaltungen und telekommunikativen Verbindungen teilnehmen und ist von jeder Mitwirkungshandlung ausgeschlossen. Das Mitwirkungsverbot beinhaltet eine Abwesenheitspflicht, die dazu beitragen soll, dass die verbliebenen Entscheidungsträger so unbeeinflusst wie möglich entscheiden können. Daher würde etwa auch das Verbleiben im Zuschauerraum diese Wirkung praktisch aufheben können (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 01. Oktober 2020 – 1 KN 13/15 –, Rn. 53, juris).

Durch technische Maßnahmen muss sichergestellt und für den Vorsitzenden kontrollierbar sein, dass die ausgeschlossene Person keinen Einfluss auf die Willensbildung und Beschlussfassung nehmen kann.

### **III. Technische Umsetzung**

Spezielle technische Lösungen für die Durchführung kommunaler Gremiensitzungen gemäß Gemeindeordnung sind am Softwaremarkt aktuell bisher nicht bekannt. Am Markt existieren standardisierte Videokonferenzlösungen, die als Basis für kommunale Sitzungen zum Einsatz kommen könnten und die zum Teil auch schon durch Kommunen für Dienstbesprechungen, Fortbildungen oder Ähnlichem genutzt werden. Die Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen, in denen rechtsgültige Beschlüsse gefasst werden



sollen, haben jedoch spezielle Anforderungen insbesondere in den Aspekten Einwohnerfragestunde, Öffentlichkeitsgrundsatz, Sitzungsleitung und Ausschließungsgründe. Die am Markt befindlichen Videokonferenzsysteme bilden diese Anforderungen nur zum Teil in technischen Funktionen ab. Teilweise sind organisatorische Ergänzungen möglich und in Teilen werden vermutlich ergänzende technische Lösungen erforderlich werden. Zur Ermittlung dieser Anforderungen und zur praxisgerechten Ausgestaltung kommunaler Sitzungen als Videokonferenz werden die Kommunalen Landesverbände in einer Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktiker\*innen und Dataport weiter beraten.

Eine technische Basis für die spätere Umsetzung kann das bei Dataport betriebene System JITSY sein. JITSY steht zur Verfügung und wird schon jetzt für Videokonferenzen in Schulen und Verwaltungen eingesetzt. Erste Informationen finden Sie in der beigefügten Präsentation (**Anlage**).